

**Tagesordnung  
der ordentlichen Hauptversammlung  
der STINAG Stuttgart Invest AG, Stuttgart,  
am Donnerstag, 25. Juni 2009, um 10.00 Uhr**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Teilkonzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008.**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008.**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008.**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Änderung der Aufsichtsratsvergütung und Satzungsänderung**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, § 12 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung der STINAG Stuttgart Invest AG wie folgt neu zu fassen:

„(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung von EUR 15.000,00.

(2) Der Vorsitzende erhält das dreifache, sein Stellvertreter das doppelte der festen jährlichen Vergütung.“

*Nachrichtlich:*

*§ 12 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung der STINAG Stuttgart Invest AG lauten bislang wie folgt:*

*„(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung von je Euro 12.500,00.*

*(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten die doppelten Beträge.“*

## 5. **Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

Die STINAG Stuttgart Invest AG und die EfG-Beteiligungs-GmbH haben am 23. April 2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der STINAG Stuttgart Invest AG und der EfG-Beteiligungs-GmbH zuzustimmen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

### **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

**STINAG Stuttgart Invest AG**  
mit dem Sitz in Stuttgart

- nachstehend "Muttergesellschaft" genannt -

und

**EfG-Beteiligungs-GmbH**  
mit dem Sitz in Norderfriedrichskoog

- nachstehend "Tochtergesellschaft" genannt -

---

Die Muttergesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft. Die Parteien schließen den folgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:

#### **§ 1**

##### **Leitung der Tochtergesellschaft**

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist demgemäß berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung des Unternehmens - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- (3) Die Muttergesellschaft kann der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

#### **§ 2**

##### **Gewinn- und Verlustübernahme**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2

– der sich nach den Bestimmungen von § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung als höchstens abführbarer Gewinn ergebende Betrag; §301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

- (2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach §272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der Muttergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von sämtlichen Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, sowie die Abführung von Beträgen aus während der Dauer dieses Vertrags gebildeten Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Sämtliche vor Beginn dieses Vertrags gebildeten Rücklagen sowie die während der Dauer dieses Vertrags gebildeten Kapitalrücklagen dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Verlustvortrags oder Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen und werden fällig mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft.
- (5) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

### § 3

#### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Der Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2009 endet, und damit rückwirkend ab 1. Januar 2009. Soweit er einen Beherrschungsvertrag enthält, gilt er jedoch nicht für die Zeit vor seiner Eintragung in das Handelsregister. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2013 bzw. - sofern dieser Zeitpunkt später liegt - auf den Zeitpunkt, zu dem die durch diesen Vertrag begründete körperschaftssteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre) gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

## § 4

### Schlussbestimmung

Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsteilen gewollte steuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsteile sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Errichtung einer steuerlichen Organschaft, möglichst nahe kommt.

Stuttgart, den 23. April 2009

#### Die Muttergesellschaft:

STINAG Stuttgart Invest AG

May                      Barth

#### Die Tochtergesellschaft

EfG-Beteiligungs-GmbH

Rebel                      Woiwode

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist in dem gemeinsamen Bericht des Vorstands der STINAG Stuttgart Invest AG und den Geschäftsführern der EfG-Beteiligungs-GmbH gemäß § 293a Abs. 1 AktG näher erläutert.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der STINAG Stuttgart Invest AG in 70199 Stuttgart, Böblinger Straße 104, die folgenden Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.
- Der gemeinsame Bericht des Vorstands der STINAG Stuttgart Invest AG und der Geschäftsführer der EfG-Beteiligungs-GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.
- Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der STINAG Stuttgart Invest AG sowie der EfG-Beteiligungs-GmbH für die Geschäftsjahre 2008, 2007 und 2006.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen. Die Abschrift kann unter der nachfolgend für Anträge und Wahlvorschläge angegebenen Adresse angefordert werden. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt und sind zusammen mit der Tagesordnung im Internet unter [http://www.stinag-ag.de/investor\\_relations/publikationen](http://www.stinag-ag.de/investor_relations/publikationen) veröffentlicht.

Eine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages findet nach § 293b Abs. 1 zweiter Halbsatz AktG von Gesetzes wegen nicht statt.

### 6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

## 7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2008.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, von dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 21.508.968,09.

a) einen Teilbetrag von 11.164.993,50 EUR

zur Ausschüttung  
einer Dividende von EUR 0,41 je Stückaktie = 6.103.529,78 EUR

eines Sonderbonus (einmalig)  
von EUR 0,34 je Stückaktie = 5.061.463,72 EUR

zu verwenden und

b) den verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 10.343.974,59 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die vollständige Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird am Montag, 11.05.2009, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und kann bei der STINAG Stuttgart Invest AG, Vorstandssekretariat, Böblinger Straße 104, 70199 Stuttgart, kostenfrei angefordert sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter [http://www.stinag-ag.de/investor\\_relations/publikationen](http://www.stinag-ag.de/investor_relations/publikationen) eingesehen werden.

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an liegen der Jahres- und der Teilkonzernabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008, der zusammengefasste Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 und die Unterlagen zu Punkt 5 der Tagesordnung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Böblinger Straße 104 in 70199 Stuttgart) aus und können im Internet unter [http://www.stinag-ag.de/investor\\_relations/publikationen](http://www.stinag-ag.de/investor_relations/publikationen) als pdf.-Datei abgerufen werden. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausgelegt. Auf Anfrage werden jedem Aktionär diese Unterlagen zugesandt.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des Donnerstags, 18. Juni 2009, 24.00 Uhr, bei der folgenden für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch die besondere Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachgewiesen haben:

STINAG Stuttgart Invest AG  
c/o Landesbank Baden-Württemberg, 4027 H Hauptversammlungen,  
Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, mit allen Filialen der Baden-  
Württembergische Bank

- (2) Die besondere Bescheinigung des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den Donnerstag, 04. Juni 2009, 00.00 Uhr (MESZ) zu beziehen. Diese ist durch Bestätigung eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts in Textform (§ 126 b BGB) zu erbringen. Diese Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung und des Nachweises der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch eine Bescheinigung des Anteilsbesitzes ist jeweils der Zugang bei der empfangsberechtigten Stelle spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (also bis spätestens Donnerstag, 18. Juni 2009, 24.00 Uhr).

Wir weisen darauf hin, dass im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur gilt, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Nach ordnungsgemäßigem Eingang des Nachweises werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicher zu stellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut, ein nach §§ 135 Absatz 12, 125 Absatz 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestelltes Unternehmen oder eine der Personen oder Personenvereinigungen, für die nach § 135 Absatz 9 AktG die Regelungen des § 135 Absatz 1 bis 8 AktG für Kreditinstitute sinngemäß gelten, z. B. eine Vereinigung von Aktionären oder ein anderer geschäftsmäßig Handelnder, dessen Bevollmächtigung nach § 135 AktG hiervon befreit ist.

Diejenigen Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank erfolgen. Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung von ihrer Depotbank.

### **Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären**

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 des Aktiengesetzes („Gegenanträge“) sind an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge können nicht berücksichtigt werden.

STINAG Stuttgart Invest AG  
Böblinger Straße 104, 70199 Stuttgart  
Telefax: 0711 93313-604

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die bis zum Freitag, 12. Juni 2009, bis 24.00 Uhr, bei oben genannter Adresse eingehen sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter [www.stinag-ag.de](http://www.stinag-ag.de) veröffentlicht.

Ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung liegen der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und die Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 5 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Böblinger Straße 104, 70199 Stuttgart, aus und sind auf der Webseite [http://www.stinag-ag.de/investor\\_relations/publikationen](http://www.stinag-ag.de/investor_relations/publikationen) als pdf.-Datei abrufbar. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte (Angabe nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG)**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 39.000.000 und ist eingeteilt in 15.000.000 nennbetragslose Inhaberstückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hat 113.342 Stück nennbetragslose eigene Aktien im Bestand. Das stimmberechtigte Grundkapital beträgt damit zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 38.705.310,80 Euro, dies sind 14.886.658 stimmberechtigte Aktien.

### **Fragen zu einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere Tagesordnungspunkt 1**

Im Interesse eines zügigen und effizienten Ablaufs der Hauptversammlung bitten wir die Aktionäre, Fragen zu einzelnen Tagesordnungspunkten, wenn möglich, vorab schriftlich oder per Telefax, ausschließlich an die Verwaltung der STINAG Stuttgart Invest AG, Vorstandssekretariat, Böblinger Straße 104, 70199 Stuttgart, oder per Telefax (nur +49 (0)711 93313-604), zu übermitteln. Dieses empfehlen wir insbesondere bei Fragen zum Jahresabschluss und den im Konzernabschluss angewandten internationalen Bilanzierungsregeln nach IFRS. Die Beantwortung der vorab gestellten Fragen erfolgt in der Hauptversammlung. Durch eine sorgfältige Vorbereitung der Beantwortung Ihrer Fragen

möchten wir das Verständnis der sehr komplexen rechtlichen Materie erleichtern und den Ablauf der Versammlung verbessern.

Stuttgart, im Mai 2009

Der Vorstand